

Der § 17 des Bankgesetzes verpflichtet die Reichsbank, für den nicht bar gedeckten Betrag ihrer umlaufenden Noten Deckung bereit zu halten, die — abgesehen von angekauften Schecks — in diskontierten Wechseln bestehen muß, welche eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Andere als solche Wechsel dürfen nach § 13 Ziffer 2 des Bankgesetzes von der Reichsbank nicht angekauft werden. Eine Ausnahme zugunsten des Reichs ist nicht vorgesehen. Reichswchsel bedürfen daher — auch wenn sie binnen 3 Monaten fällig sind — einer zweiten Unterschrift, um bankfähig zu sein und als Notendeckung dienen zu können. Dies erscheint nicht gerechtfertigt. Denn der Reichswchsel bietet zweifellos die unbedingte Gewähr rechtzeitiger Einlösung, er steht hierin den ersten bankfähigen Wechseln mindestens nicht nach. Gegenüber der durch die Haftung des Reichs gegebenen Sicherheit würde die Unterschrift eines zweiten Verpflichteten offenbar nur von formeller Bedeutung sein, materiell ist sie ohne Belang und demgemäß überflüssig. Im Interesse tunlichster Erleichterung der Kreditoperationen des Reichs empfiehlt es sich daher, von dem Erfordernisse der zweiten Unterschrift Abstand zu nehmen, wie dies § 2 des Entwurfs vorschreibt.

Schuldverschreibungen des Reichs, welche nach spätestens 3 Monaten mit ihrem Nennwert fällig werden, sind im § 13 Ziffer 2 des Bankgesetzes den Wechseln, von denen sie sich tatsächlich in formeller Hinsicht unterscheiden, als diskontierbare Wertpapiere an die Seite gestellt, im § 17 jedoch als Notendeckung nicht zugelassen. Angesichts der Haftung des Reichs kann dem Umstand, daß die Zahlungsverpflichtung nicht in die Wechselform gekleidet ist, keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden. Sind die Reichswchsel ohne zweite Unterschrift als Notendeckung verwendbar, so liegt kein Grund vor, die, eine vollkommen gleichwertige Verpflichtung — wenngleich in abweichender Form — begründenden Schuldverschreibungen von der Deckungsfähigkeit auszuschließen, sofern sie kurz fällig sind und demgemäß den Anforderungen entsprechen, denen die Notendeckung vom Standpunkt der Liquidität genügen muß. § 5 des Entwurfs trifft eine dahingehende Bestimmung.

Im übrigen bleiben die bewährten Vorschriften des Bankgesetzes über die Notendeckung unverändert.

§ 4 ermächtigt den Bundesrat, die Vorschriften in §§ 1 bis 3 des Entwurfs wieder außer Kraft zu setzen.

V. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Reichsschuldenordnung. Vom 4. August 1914.

(RSBl. 325.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Bereitstellung der nach dem Reichshaushaltsplane zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben im Wege des Kredits zu be-



schaffenden und der zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse vorgesehenen Geldmittel kann in den Grenzen der gesetzlichen Ermächtigungen (§ 1 der Reichsschuldenordnung) auch durch Ausgabe von Wechseln erfolgen.

§ 2.

Die Wechsel (§ 1) werden auf Anordnung des Reichskanzlers von der Reichsschuldenverwaltung mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt. Soweit die Vorschriften der Wechselordnung nicht entgegenstehen, finden auf diese Wechsel die nach der Reichsschuldenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 22. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 66) für Schatzanweisungen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die vom Reich ausgestellten Wechsel sind von der Wechselstempelsteuer befreit.

§ 4.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Urkundlich usw.

Begründung.

Der Wechsel bildet wegen seiner großen geschäftlichen Vorzüge für den gesamten Geld- und Handelsverkehr die althergebrachte von jeher wichtigste Kreditform. Vermöge dieser langjährigen Gewöhnung hat der Wechsel auf dem Markte eine vollständige Einbürgerung erlangt, während die Schatzanweisung als Mittel des Staatskredits im allgemeinen mehr fremd geblieben ist. Namentlich gilt dies im Verkehre mit den ausländischen Märkten, für die der Wechsel auch wegen niedriger Versendungskosten sowie hier und da in steuerlicher Hinsicht Vorteile vor der Schatzanweisung bietet. Wenn nun auch die letztere mit Rücksicht darauf, daß das Reich der Schuldner ist, unbedingte Sicherheit gewährt, so erscheint es doch namentlich in kritischen Zeiten, wie sie durch den Kriegsausbruch zu erwarten sind, ratsam, den Gepflogenheiten des Marktes dadurch Rechnung zu tragen, daß für die Flüssigmachung der Reichskredite auch die Wechselform eingeführt wird. Dies gewinnt dadurch noch eine erhöhte Bedeutung, daß nach dem dem Bundesrate vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung des Bankgesetzes, in Aussicht genommen ist, den das Reich verpflichtenden Wechsel mit einer Verfallzeit von höchstens drei Monaten auch ohne die zweite Unterschrift die Eigenschaft eines bankfähigen Schuldapiers im Sinne der §§ 13, Ziffer 4 und 17 a. a. O. beizulegen.

Für die fragliche Einführung der Wechselform bedarf es einer Ergänzung der Reichsschuldenordnung, da diese als Schuldformen nur die Schuldverschreibung und die Schatzanweisung gestattet. Der § 1 des Entwurfs sieht deshalb die Möglichkeit vor, die im Wege des Kredits zu

beschaffenden Geldmittel, und zwar sowohl die nach dem Reichshaushaltsplane zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben als auch die zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse bewilligten gleichfalls durch Ausgabe von Wechseln bereitzustellen. Diese Wechsel sollen wie die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen zufolge § 2 des Entwurfs von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt werden, weil diese Behörde mit der ihr durch den § 9 der Reichsschuldenordnung beigelegten Verantwortlichkeit die gesamte Reichsschuld zu verwalten hat und es daher im Interesse der Einheitlichkeit nicht angängig erscheint, einen Teil der Reichsschuld etwa für den Reichskanzler auszunehmen, wie dies an sich bei der Ausstellung von Wechseln nahe liegen würde. Daß die Wechsel des Reichs namentlich hinsichtlich der äußeren Form und der eintretenden Rechtswirkungen gerade im Interesse der leichteren Begebarkeit den Bestimmungen der Wechselordnung unterworfen sind, bedarf keiner weiteren Ausführung. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die wechselfähige Verpflichtung des Reichs behufs einer auch den Verkehr mit diesen Wechseln fördernden geschäftlichen Vereinfachung schon durch die Unterschriften zweier Mitglieder der Reichsschuldenverwaltung begründet werden soll. Dabei mag erwähnt werden, daß zu diesen bei dem kollegialen Charakter der Reichsschuldenverwaltung auch die Unterschrift des Präsidenten dieser Behörde gehört. Im übrigen sollen aber die für Schatzanweisungen als der gleichfalls kurzfristigen Kreditform geltenden Vorschriften der Reichsschuldenordnung auch auf diese Wechsel sinngemäß anwendbar sein. Dies entspricht dem Bedürfnis, da es auf diese Weise möglich sein wird, daß z. B. Schatzanweisungen durch Wechsel eingelöst werden können und umgekehrt, desgleichen Wechsel durch Schuldverschreibungen. Für die geschäftliche Behandlung der Reichskredite wird es dabei von besonderer Wichtigkeit sein, daß die den Verkehr mit Schatzanweisungen erleichternden Vorschriften des Abänderungsgesetzes vom 22. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 66) auch bei den Wechseln Platz greifen können.

Die Befreiung der vom Reich ausgestellten Wechsel von der Wechselstempelsteuer (§ 3 des Entwurfs) bedarf keiner Begründung.

Da der Wechsel als Kreditform des Reichs wesentlich mit Rücksicht auf die von dem Kriege zu besorgende Beunruhigung des Geldmarkts zugelassen werden soll, deren Ende jedoch nicht vorhergesehen werden kann, so soll durch den § 4 des Entwurfs dem Bundesrate die Ermächtigung erteilt werden, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem das Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Daß nach § 5 des Entwurfs das Gesetz mit dem Tage der Verkündung in Kraft treten soll, entspricht den durch den Kriegsausbruch geschaffenen Verhältnissen.

VI. Darlehnsstaffengesetz. Vom 4. August 1914.

(RSBl. 340.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt: